

Verwaltungsrat

335. Tagung, Genf, 14.-28. März 2019

GB.335/LILS/4

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen
Segment Internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte

LILS

Datum: 25. Februar 2019

Original: Englisch

VIERTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Vorgeschlagene Änderungen an dem Formular für die Berichte, die nach Artikel 22 der IAO-Verfassung zum Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006), anzufordern sind

Zweck der Vorlage

Die Internationale Arbeitskonferenz hat im Juni 2016 eine zweite Serie von Änderungen am Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006), gebilligt, und diese Änderungen sind am 8. Januar 2019 in Kraft getreten. Mit dem vorliegenden Dokument wird der Verwaltungsrat ersucht, die entsprechenden Änderungen an dem Berichtsformular zu prüfen und zu billigen, anhand dessen die Regierungen der ratifizierenden Staaten ihre nach Artikel 22 der IAO-Verfassung vorzulegenden Berichte über die Anwendung des MLC, 2006, zu erstellen haben. Die vorgeschlagenen Änderungen am Berichtsformular wurden mit dem Vorstand des Dreigliedrigen Sonderausschusses für das MLC, 2006, abgestimmt (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 7).

Einschlägiges strategisches Ziel: Förderung und Verwirklichung von Normen und grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit sowie Förderung des sozialen Dialogs.

Einschlägige Ergebnisvorgabe/einschlägiger übergreifender grundsatzpolitischer Faktor: Ergebnisvorgabe 2: Ratifizierung und Anwendung internationaler Arbeitsnormen.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Formular zur Erfüllung von Berichterstattungspflichten aufgrund der Verfassung.

Finanzielle Konsequenzen: Keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Keine.

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

Verwandte Dokumente: GB.329/LILS/3(Rev.); GB.334/LILS/2(Rev.).

Einleitung

1. Das [Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung \(MLC, 2006\)](#), ist von 90 Mitgliedstaaten ratifiziert worden,¹ die über 91 Prozent der weltweiten Handelsschiffahrtsflotte ausmachen. Der Code des Übereinkommens ist seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2013 dreimal geändert worden.² Vor dem Hintergrund des hundertjährigen Jubiläums der IAO hat das Amt eine [Kampagne](#) eingeleitet, um im Jahr 2019 die Zahl von hundert Ratifizierungen zu erreichen.
2. Im Juni 2016 billigte die Internationale Arbeitskonferenz eine zweite Serie von Änderungen an dem Code des MLC, 2006, die der nach Artikel XIII des Übereinkommens eingesetzte Dreigliedrige Sonderausschuss am 10. Februar 2016 angenommen hatte.³ Da diese Änderungen am 8. Januar 2019 in Kraft getreten sind,⁴ muss nun das Formular für die Berichte überarbeitet werden, die nach Artikel 22 der IAO-Verfassung zum MLC, 2006, vorzulegen sind.
3. Die erste 2016 angenommene Änderung betrifft die *Durchführungsregel 4.3 des Codes – Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung* – und soll Belästigung und Mobbing an Bord von Schiffen unterbinden, indem sichergestellt wird, dass diese Fragen durch die nach dem Code vorgeschriebenen Politiken und Maßnahmen im Bereich der Gesundheit und Sicherheit erfasst werden. Mit dieser Änderung, die in der *Leitlinie B4.3* vorgenommen wurde, wird auf die gemeinsam von der Internationalen Schifffahrtskammer und der Internationalen Transportarbeiter-Föderation ausgearbeitete [Guidance on eliminating shipboard harassment and bullying](#) (Leitlinien zur Unterbindung von Belästigung und Mobbing an Bord von Schiffen) verwiesen.
4. Die zweite 2016 angenommene Änderung betrifft die *Durchführungsregel 5.1 des Codes – Verantwortlichkeiten des Flaggenstaats* – und soll eine Verlängerung der Gültigkeit des für Schiffe ausgestellten Seearbeitszeugnisses um höchstens fünf Monate ermöglichen in Fällen, in denen die nach *Absatz 2 der Norm A5.1.3* vorgeschriebene Erneuerungsüberprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist, ein neues Zeugnis diesem Schiff aber nicht sofort ausgestellt werden kann.

¹ Zum Stand vom 15. Februar 2019. Die vollständige Liste ist in [NORMLEX](#) zu finden.

² Im Wege des vereinfachten Änderungsverfahrens nach Artikel XV des MLC, 2006. Im Juni 2014 billigte die Internationale Arbeitskonferenz Änderungen bezüglich der Gewährleistung finanzieller Sicherheit bei Zurücklassung von Seeleuten und der Entschädigungsansprüche im Fall des Todes oder der Langzeitbehinderung von Seeleuten infolge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer berufsbedingten Gefährdung. Im Juni 2016 billigte die Internationale Arbeitskonferenz wie oben erwähnt zwei weitere Änderungen. Im Juni 2018 schließlich billigte die Internationale Arbeitskonferenz Änderungen im Hinblick auf den Schutz der Heuern und Ansprüche der Seeleute, während sie infolge von seeräuberischen Handlungen oder Raubüberfällen auf Schiffe an Bord oder außerhalb des Schiffes gefangen gehalten werden.

³ Der vollständige Wortlaut der Änderungen ist im Anhang wiedergegeben.

⁴ Gegenwärtig sind nicht alle Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, durch diese Änderungen gebunden. Portugal hat dem Generaldirektor der IAO mitgeteilt, dass es erst nach einer späteren ausdrücklichen Notifizierung seiner Annahme an die Änderungen gebunden sein wird (Artikel XV, Abs. 8 a) des Übereinkommens). Zum Stand vom 15. Februar 2019 wartete das Amt auf die förmliche Erklärung der Annahme der Änderungen seitens folgender Länder: Albanien, China (Hongkong), Dschibuti, Gambia, Grenada, Indonesien, Libanon, Slowakei und Tunesien. Für weitere Informationen hierzu siehe [NORMLEX: Acceptance of amendments of 2016 to the MLC, 2006](#).

Prüfung der Änderungsvorschläge zu dem Berichtsformular zum Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006)

5. Auf den Rat hin, den der Vorstand des Dreigliedrigen Sonderausschusses des MLC, 2006, bei informellen Konsultationen erteilt hat, werden lediglich zu der *Norm A5.1.3* Änderungen an dem Berichtsformular⁵ vorgeschlagen; diese Änderungen sind nachstehend im Text durch Unterstreichung kenntlich gemacht.

Norm A5.1.3 – Seearbeitszeugnis und Seearbeits-Konformitätserklärung (Seite 49 des Berichtsformulars):

Nennen Sie bitte die innerstaatlichen Bestimmungen oder sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der entsprechenden Anforderungen des Übereinkommens, sofern diese Bestimmungen oder Maßnahmen in englischer, französischer oder spanischer Sprache vorliegen; ansonsten geben Sie bitte zusätzlich zu diesen Angaben eine Zusammenfassung des Inhalts dieser Bestimmungen oder Maßnahmen.

Fälle, in denen ein Seearbeitszeugnis erforderlich ist; Höchstgültigkeitsdauer; Umfang der vorhergehenden Überprüfung; obligatorische Zwischenüberprüfung; Bestimmungen für eine Erneuerung des Zeugnisses; [Bestimmungen für eine mögliche Verlängerung der Gültigkeit des Zeugnisses nach einer Erneuerungsüberprüfung](#). (*Regel 5.1.3; Norm A5.1.3, Absätze 1-4*).

6. Was den Schutz der Seeleute vor Belästigung und Mobbing anbelangt, werden keine Änderungen am Berichtsformular vorgeschlagen, da dieser Punkt bereits mit der folgenden im Formular enthaltenen Frage hinreichend berücksichtigt wird:

Leitlinie B4.3.1 – Bestimmungen über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (Seite 39 des Berichtsformulars):

Werden mit diesen Rechtsvorschriften und anderen Maßnahmen [zum Arbeitsschutz] sämtliche in Norm A4.3, Absätze 1 und 2, angesprochenen Fragen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Seeleute unter 18 Jahren, berücksichtigt? (*Norm A4.3, Absätze 1 und 2; siehe die Anleitungen in Leitlinie B4.3*)

Beschlussentwurf

- 7. Der Verwaltungsrat hat die vorgeschlagenen Änderungen an dem Berichtsformular gebilligt, anhand dessen die nach Artikel 22 der IAO-Verfassung vorzulegenden Berichte über die Anwendung des MLC, 2006, zu erstellen sind.**

⁵ Das Berichtsformular kann über folgende Internetadresse abgerufen werden: https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:51:0::NO:51:P51_CONTENT_REPOSITORY_ID:3056252:NO.

Anhang

2016 vorgenommene Änderungen am Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006)

Änderungen des Codes betreffend Regel 4.3 des Seearbeitsübereinkommens, 2006

Leitlinie B4.3.1 – Bestimmungen über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Am Ende von Absatz 1 wird der folgende Text hinzugefügt:

Ferner sollte die neueste Fassung der gemeinsam von der Internationalen Schifffahrtskammer und der Internationalen Transportarbeiter-Föderation veröffentlichten *Guidance on eliminating shipboard harassment and bullying* berücksichtigt werden.

In Absatz 4 wird folgender neuer Unterabsatz hinzugefügt:

- d) Belästigung und Mobbing.

Leitlinie B4.3.6 – Untersuchungen

In Absatz 2 wird folgender neuer Unterabsatz hinzugefügt:

- g) Probleme, die sich aus Belästigung und Mobbing ergeben.

Änderungen des Codes betreffend Regel 5.1 des Seearbeitsübereinkommens, 2006

Norm A5.1.3 – Seearbeitszeugnis und Seearbeits-Konformitätserklärung

Der Wortlaut des gegenwärtigen Absatzes 4 wird an das Ende von Absatz 3 gesetzt.

Der gegenwärtige Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

Wird nach Abschluss einer Erneuerungsüberprüfung vor dem Ablauf eines Seearbeitszeugnisses festgestellt, dass das Schiff weiterhin den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und sonstigen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen dieses Übereinkommens entspricht, und kann ein neues Zeugnis diesem Schiff nicht sofort ausgestellt und an Bord verfügbar gemacht werden, so kann die zuständige Stelle oder die hierzu ordnungsgemäß ermächtigte anerkannte Organisation ungeachtet Absatz 1 dieser Norm die Gültigkeit des Zeugnisses um einen weiteren Zeitraum von höchstens fünf Monaten ab dem Tag des Ablaufs des bestehenden Zeugnisses verlängern und dies auf dem Zeugnis entsprechend vermerken. Das neue Zeugnis gilt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem in Absatz 3 dieser Norm vorgesehenen Tag.

Anhang A5-II – Seearbeitszeugnis

Am Ende des Musterformblatts für das Seearbeitszeugnis wird der folgende Text hinzugefügt:

Verlängerung nach Erneuerungsüberprüfung (falls erforderlich)

Hiermit wird bescheinigt, dass eine Erneuerungsüberprüfung ergeben hat, dass das Schiff weiterhin die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen dieses Übereinkommens erfüllt, und dass das vorliegende Zeugnis hiermit nach Absatz 4 der Norm A5.1.3 bis (höchstens fünf Monate nach dem Tag des Ablaufs des bestehenden Zeugnisses) verlängert wird, damit das neue Zeugnis ausgestellt und an Bord des Schiffes verfügbar gemacht werden kann.

Die Erneuerungsüberprüfung, auf der diese Verlängerung beruht, wurde abgeschlossen am

Unterzeichnet:

(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:.....

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)